

# Satzung

## § 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Hammer Community“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamm (Westf.).

## § 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die unmittelbare und mittelbare finanzielle sowie ideelle Förderung und Unterstützung von Bürgern aus Hamm jeglichen Alters, Geschlechts sowie jeglicher Herkunft, die infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage hilfsbedürftig sind. Des Weiteren setzt sich der Verein aktiv für den Umwelt- und Tierschutz ein.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Finanzielle Soforthilfe, Sachspenden, seelische sowie allgemeine Unterstützung, wenn andere Hilfssysteme nicht greifen oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
  - Veranstalten von Spendenaktionen wie z.B. Spendentombolas, Benefiz-Veranstaltungen, etc., um Geld- oder Sachspenden zu sammeln
  - Pflegen und Verwalten einer Internet-Plattform zur Selbsthilfe und Unterstützung.
  - Unterstützung von anderen ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen.
  - Beratung und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit

## § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online per Registrierungsformular zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt fristlos und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden weder voll noch anteilig rückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

## **§ 9 (Beiträge)**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail, Brief, Vereinswebseite und/oder Intranet) einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;

4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann online per Web-Konferenz abgehalten werden, zu der alle Mitglieder Zugang erhalten.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

## **§ 12 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein
- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte;
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  5. die Buchführung;
  6. die Erstellung des Jahresberichts;
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (9) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (11) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (12) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz. Dieser kann auf der ordentlichen Mitgliederversammlung dann bestätigt oder auch neu gewählt werden für die Restperiode des Vorstands.

### **§ 13 (Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz)**

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Standort „Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Hamm“ vom „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“ (Sitz in Olpe, VR 5641, Amtsgericht Siegen, Finanzamt Olpe), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamm, 25.06.2016